

Gebührenordnung des BCKL

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr ab **01.01.2016** für:

a)	Aktive Mitglieder	€ 290,00
b)	Passive Mitglieder ab dem 22. Lebensjahr	€ 80,00
c)	Passive Mitglieder vom 18. bis 21. Lebensjahr	€ 35,00
d)	Passive Mitglieder unter dem 18. Lebensjahr	€ 15,00

Aktive Mitglieder können für maximal 4 Jahre eine ruhende aktive Mitgliedschaft bis zum 01.11. des Jahres für das folgende Kalenderjahr beantragen und zahlen in diesem Zeitraum den Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder. Nach 4 Jahren erlischt die ruhende aktive Mitgliedschaft, und das Mitglied wechselt in eine permanente passive Mitgliedschaft.

2. Die Kostenbeteiligung für Ballonfahrten mit Personen der Gruppe V betragen ab **01.01.2025**:

Gruppe I	Aktive Mitglieder	€ 35,00
Gruppe II	Passive Mitglieder ab dem 22. Lebensjahr	€ 35,00
Gruppe III	Passive Mitglieder vom 12. bis 22. Lebensjahr	€ 15,00
Gruppe IV	Ausbildungs- und Schulungsfahrten	
	a) mit internem Ausbilder	€ 110,00
	b) mit externem Ausbilder	€ 70,00
Gruppe V	Clubfremde	€ 195,00

Bei Fahrten unter 30 Minuten wird die Kostenbeteiligung von Personen der Gruppe V für die abgebrochene Fahrt eingezogen, und es kann eine kostenfreie Wiederholung der Fahrt stattfinden.

3. Die Chartergebühr für Ballonfahrten ohne Personen der Gruppe V betragen ab **01.05.2018**:

Von **01.04. bis 30.09.** des jeweiligen Kalenderjahres

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für aktive Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr
Freifahrten und Kostenbeteiligung gemäß Gruppe I bis III können nicht angewendet werden. | € 180,00 |
| b) | Für aktive Mitglieder bis zum 19. Lebensjahr
Freifahrten und Kostenbeteiligung gemäß Gruppe I bis III können angewendet werden. | € 35,00 |

4. Bei Fahrten, die mit mindestens 2 Personen der Gruppe V durchgeführt werden, entfällt für Piloten die Kostenbeteiligung.

5. Pro Ballonfahrt mit mindestens 2 Personen der Gruppe V können vom verantwortlichen Piloten Reisekosten gemäß Reisekostengesetz gegenüber dem BCKL geltend gemacht werden. Erstattet wird hierbei:

- a) Die gesamte Strecke von Ballonhalle zum Startplatz, während der Ballonverfolgung, bis zur Rückkehr zur Ballonhalle.
- b) Bewirtungskosten mit Beleg
- c) Bewirtungskosten mit Kassenzettel (nicht älter als 10 Tage)
- d) Sonstige Kosten, wie Telefon- und Reinigungskosten als Pauschale in einer Höhe von bis zu max. € 8,00.

Reisekosten werden nur anerkannt, wenn diese mit dem Reisekosten-Erfassungsbogen erstellt, alle Belege beigelegt, unterschrieben und dem gelben Durchschlag des Fahrtberichts beigelegt sind.

Der Gesamterstattungsbetrag ist auf maximal € 75,00 begrenzt.

6. Bei Durchführung von Sponsorenstarts kann der verantwortliche Pilot Reisekosten wie unter Punkt 5 festgelegt geltend machen, sowie nach Rücksprache gegebenenfalls Übernachtungskosten.

7. Bei Teilnahme an einem Ballonglühen kann der verantwortliche Pilot Reisekosten wie unter Punkt 5 festgelegt geltend machen. Auf Antrag können in Ausnahmefällen auch höhere Kosten erstattet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
Zusätzlich erhält der verantwortliche Pilot einen freien Korbplatz für Ballonfahrten nach Gruppe I oder IV. Den freien Korbplatz kann der Pilot jedoch nur für sich selbst in Anspruch nehmen und ist nicht übertragbar.
8. Jedes aktive Mitglied das mindestens 20 Personen der Gruppe V befördert kann einen Korbplatz besetzen, der nach Gruppe I abgerechnet wird.
Gäste einer abgebrochenen Fahrt (Fahrt kürzer als 30 Minuten) werden erst nach der Wiederholungsfahrt hinzugerechnet.
9. Mitglieder der Gruppe II und III erhalten nach 8 Verfolgungen eine Freifahrt, die nicht übertragbar ist. Pro Ballonverfolgung können nicht mehr als 3 Mitglieder, und bei Einsätzen zum Ballonglühen können nicht mehr als 4 Mitglieder der Gruppe II und III auf dem Fahrtbericht genannt werden, die zu einer Freifahrt berechtigt sind. Diese Namen müssen auf dem Fahrtbericht eindeutig gekennzeichnet werden. Ein Mitglied, das im Ballon mitfährt, darf nicht als Verfolger aufgeführt werden!
10. Weitere Regeln für Reisekosten sind:
 - a) Bei externen Veranstaltungen gibt es keine Reisekosten für den Piloten und für die Verfolger kein Aufaddieren einer Freifahrt in der Fahrtberichtdatei.
 - b) Bei allen vom BCKL organisierten Veranstaltungen, wie Hessekabb, Club- und Gästewochenenden, bekommen die Helfer der Veranstaltung und die Verfolger durch Aufaddieren eine Freifahrt in der Fahrtberichtdatei gutgeschrieben. Die Piloten können nur Kilometergeld als Reisekosten geltend machen. Erfolgt kein Catering durch den BCKL, können die unter Punkt 5 definierten Reisekosten geltend gemacht werden.
11. Ausbildungsfahrten sind ausschließlich mit Fluglehrern der dem BCKL angeschlossenen ATO durchzuführen. Hierbei entfällt die Kostenbeteiligung des Fluglehrers.
Wird die Ausbildungsfahrt mit einem Fluglehrer des BCKL durchgeführt, können von diesem Reisekosten gegenüber dem BCKL geltend gemacht werden.
Reisekosten anderer Fluglehrer der ATO sind vom Pilotenanwärter zu zahlen.
Der Pilotenanwärter zahlt die Kostenbeteiligung nach Gruppe IV. Jede weitere Person, die bei einer Ausbildungsfahrt mitfährt, hat die Kostenbeteiligung nach einzuordnender Gruppe zu entrichten.
Pro durchgeführte Ausbildungsfahrt werden dem Ausbilder zwei Personen der Gruppe V gutgeschrieben.
12. Fahrten zur Aufrechterhaltung der Pilotenlizenz gemäß BFCL 160 BPL sind als Schulungsfahrt deklariert. Wird diese Schulungsfahrt mit einem Fluglehrer und/oder einem Ballon des BCKL durchgeführt, darf sich nur der betreffende Pilot zusammen mit dem Fluglehrer im Ballon befinden. Hierbei zahlt der Fluglehrer des BCKL keine Kostenbeteiligung und er kann Reisekosten gegenüber dem BCKL geltend machen.

Der teilnehmende Pilot zahlt die Kostenbeteiligung nach Gruppe IV, oder
 - a) 55,00 Euro pro Schulungsfahrt mit der Bedingung, dass der teilnehmende Pilot innerhalb von 24 Monaten nach der Schulungsfahrt 2 Personen befördert, die nach Gruppe V abgerechnet werden. Diese Personen sind zusätzlich zu den unter Punkt 20 a) zu befördernden Personen zu befördern.
 - b) zahlt keine Kostenbeteiligung, wenn er an einem Ballonglühen als verantwortlicher Pilot, wie unter Punkt 7 beschrieben, teilgenommen hat.
Pro durchgeführte Schulungsfahrt werden dem Ausbilder des BCKL zwei Personen der Gruppe V gutgeschrieben.
13. Für alle Wett- und Ballonveranstaltungsfahrten, an denen Piloten als Teilnehmer mit einem Ballon des BCKL teilnehmen möchten, ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
Pro durchgeführte Ballonfahrt werden € 50,00 Charterkosten berechnet.
Dies gilt auch, wenn der Pilot trotz kurzfristiger Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter am Veranstaltungsort anreist und dort Ballonfahrten durchführt.
Werden Gasbehälter nicht vom Veranstalter, sondern an der BCKL eigenen Gastankanlage befüllt, ist die Füllmenge dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen, und diese wird zum aktuellen Gaspreis in Rechnung gestellt.
14. Eine Teilnahme an Qualifikationswettbewerben (QLW) ist mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag auch ohne Charterkosten möglich.

15. Es können maximal 2 Trainingsfahrten zu bevorstehenden (und vom Vorstand vorab genehmigten) QLW kostenfrei durchgeführt werden.

Voraussetzung dafür, dass diese Trainingsfahrten nicht wie unter Punkt 3 abgerechnet werden müssen, ist:

- a) Die Teilnahme am gemeldeten QLW hat stattgefunden. Andernfalls erfolgt eine Nachberechnung.
- b) Im laufenden Geschäftsjahr wurden mindestens 20 Personen der Gruppe V befördert. Zur Berechnung wird jedes Jahr als Stichtag der 15.12. herangezogen. Falls keine 20 Personen der Gruppe V bis zum Stichtag befördert wurden, erfolgt eine Nachberechnung. Pro beförderte Person der Gruppe V wird die Chartergebühr um 5 Prozent reduziert.

16. Auf Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Bezuschussung der Teilnahme an Qualifikationswettbewerben (QLW) und Meisterschaften.

Hierfür wird vor dem laufenden Geschäftsjahr ein Budget festgelegt.

Alle im laufenden Geschäftsjahr eingegangenen Anträge werden am Ende des laufenden Geschäftsjahres auf Grundlage dieses Budgets entschieden.

17. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, kostenfreie oder ermäßigte Ballonfahrten an Personen zu vergeben, die für den BCKL wichtig sind oder die für den BCKL besondere Leistungen erbracht haben. Dies gilt auch für Mitglieder der Gruppe II und III.

18. Bei Schäden am Ballonequipment haftet der Verursacher für 50 % der Reparaturkosten, jedoch maximal bis € 600,00.

19. Zur Instandhaltung von Ballonequipment und Vereinsgelände werden Hallenaktionen durchgeführt. Die Termine und erforderlichen Arbeitsstunden der Hallenaktionen werden am Jahresanfang eines jeden Jahres festgelegt, und jedes Mitglied der Gruppe I ist verpflichtet diese Arbeitsstunden im Rahmen der Hallenaktion gemäß Einteilung zu leisten.

Folgende Möglichkeiten bestehen eine Ersatzperson zu benennen, wenn dies vor der Hallenaktion dem geschäftsführenden Vorstand und dem technischen Leiter und/oder Hallenwart bekannt gegeben wird:

- a) Man kann seinen Dienst mit einem anderen Piloten tauschen.
- b) Man kann ein passives Mitglied benennen, das die Pflichtstunden bei der Hallenaktion ableistet.

Die Möglichkeit bestimmte Arbeiten an nachfolgenden Tagen der Hallenaktion allein durchzuführen, besteht nicht.

Pro nicht teilgenommener Hallenaktion wird dem Mitglied € 40,00 als Ausgleichszahlung in Rechnung gestellt.

20. Die im Rahmen der zwei Mal jährlich stattfindenden Jahresnachprüfung entstehenden Fahrtkosten sind von allen aktiven Mitgliedern anteilig zu zahlen.
Hierbei werden alle Kosten erfasst und zum Ende des Geschäftsjahres (Stichtag jedes Jahr ist der 15.12.) berechnet.

In Ausbildung befindliche aktive Mitglieder und aktive Mitglieder, die das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind von den anteiligen Zahlungen ausgeschlossen.

Unter Fahrtkosten fallen:

- KFZ-Mietkosten
- Kosten zum Entfall der Selbstbeteiligung
- KFZ-Kilometergeld
- Kraftstoffkosten
- Spesenabrechnung für max. 2 Personen gemäß BCKL-Richtlinien

Folgende Berechnungsgrundlage wird angewendet:

- a) Aktive Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr mindestens 20 Personen der Gruppe V befördert haben, sind von der Kostenbeteiligung befreit.
- b) Falls weniger als 20 Personen der Gruppe V bis zum Stichtag befördert wurden, erfolgt eine Nachberechnung. Pro beförderte Person der Gruppe V wird die Kostenbeteiligung um 5 Prozent reduziert.

Langenselbold, 01.04.2026

Der geschäftsführende Vorstand

Mandy Schulz
(1. Vorsitzende)

Andreas Heck
(2. Vorsitzender)

Hagen Rösch
(Schatzmeister)

Achtung:

Für die eventuell notwendigen steuerlichen Anmeldungen haben die Zahlungsempfänger selbst Sorge zu tragen!